

# WAHLVORSCHLAG

**für die Ersatzwahl einer Notarin oder eines Notars für den Notariatskreis Wülflingen-Winterthur (umfassend die Gemeinden Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen und Seuzach sowie die Stadtkreise Töss, Veltheim und Wülflingen) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 und Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2026–2030**

Zur Wahl wird folgende Kandidatin oder folgender Kandidat vorgeschlagen:

	Name, Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum	Beruf	Adresse	Partei	Rufname (fakultativ)
1.							

Die vorgeschlagene Kandidatin oder der vorgeschlagene Kandidat muss über ein Wahlfähigkeitszeugnis als Notarin oder Notar verfügen.

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind. Jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Notariatskreis Wülflingen-Winterthur unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

Der Wahlvorschlag im Original und eine Kopie des Wahlfähigkeitszeugnisses sind bis **spätestens Freitag, 27. Juni 2025, um 16.00 Uhr**, einzureichen bei der Stadtkanzlei Winterthur, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 49, 50 und 51 GPR, § 7a VPR, § 10 NotG.

**Eingangsbestätigung der zuständigen Behörde** (nicht ausfüllen): Datum \_\_\_\_\_ Uhrzeit \_\_\_\_\_ Visum und Stempel \_\_\_\_\_

Den vorstehenden Vorschlag unterstützen folgende Stimmberechtigten des Notariatskreises Wülflingen-Winterthur:

	Name, Vorname	Geb.-Datum	Adresse	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				

Folgende Personen sind namens der Unterzeichnenden des Wahlvorschlages berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname	Kontakt (E-Mail / Telefon)
<b>1. Vertretung</b>			
<b>2. Vertretung</b>			

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.